

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.169 vom 15. Juli 2020

BS Appellationsgericht, 2020-07-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2020.169

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.169 du 15 juillet 2020

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.169 del 15 luglio 2020

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. b der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) ist gegen Verfügungen und Beschlüsse sowie Verfahrenshandlungen der erstinstanzlichen Gerichte die Beschwerde zulässig; ausgenommen sind verfahrensleitende Entscheide. Bei der angefochtenen Verfügung handelt es sich um einen verfahrensleitenden Entscheid. Solche sind nach der Praxis des Bundesgerichts ■ entgegen dem zu engen Wortlaut der genannten Bestimmung ■ dann selbständig anfechtbar, wenn sie geeignet sind, einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil i.S. von Art. 93 Abs. 1 lit. a des Bundesgerichtsgesetzes (BGG, SR 173.110) zu bewirken, d.h. wenn durch sie ein konkreter rechtlicher Nachteil droht, der auch durch einen für die rechtssuchende Partei günstigen Endentscheid nachträglich nicht mehr behoben werden könnte (BGer 1B_678/2012 vom 9. Januar 2013 E. 1 und 2, 1B_569/2011 vom 23. Dezember 2011 [Pra 2012 Nr. 68] E. 2]; Guidon, in: Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 393 N 13 m.w.H.). Bewirkt eine verfahrensleitende Verfügung keinen nicht wiedergutzumachenden Nachteil, kann sie ausschliesslich zusammen mit dem Endentscheid angefochten werden (vgl. zum Ganzen: AGE BES.2016.193 E. 1.1).

Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdeführer nicht begründet, inwiefern ihm durch die Durchführung der Hauptverhandlung vor dem Entscheid der Staatsanwaltschaft über seine Gegenanzeige gegen B____ ein nicht wiedergutzumachender Nachteil drohen würde. Dies ist auch nicht ersichtlich, hat er doch anlässlich der Hauptverhandlung Gelegenheit, seinen Standpunkt und seine materiellen Einwände gegen den auf der Strafanzeige von B____ darzulegen. Ebenso steht es ihm frei, den Einspracheentscheid des Einzelgerichts in Strafsachen vom 16. September 2020 mit Berufung anzufechten, wenn er damit nicht einverstanden ist. Auf die Beschwerde gegen die Verfügung vom 11. August 2020, mit der eine Verschiebung der Hauptverhandlung abgelehnt worden ist, ist daher schon mangels Vorliegens eines nicht wiedergutzumachenden Nachteils nicht einzutreten.

1.2 Bei diesem Verfahrensausgang wären die Kosten des Beschwerdeverfahrens gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Auf die Erhebung einer Entscheidgebühr wird indessen umständehalber verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.